



SPORT BURGENLAND

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

ZUM

Bgld. Sportgesetz i.d.g.F.

gültig ab 1.6.2016

Abschnitt I

SPORTSTÄTTENBAU

1. Anspruchsberechtigte Förderwerber

Förderungen können gewährt werden an

- 1.1. Vereine des organisierten Sports mit gültiger ZVR-Nr., die einem burgenländischen Sportfachverband angehören und an dessen Meisterschaften teilnehmen
- 1.2. Gemeinden, wenn die Sportanlage überwiegend zur Ausübung des organisierten Sports verwendet wird und der Allgemeinheit, insbesondere dem Nachwuchs und Schulen, zugänglich gemacht wird
- 1.3. Physische und juristische Personen mit Sitz im Burgenland, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.2 des Bgld. Sportgesetzes i.d.g.F. - erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfen-Verordnung der EU“ entsprechen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen sind nur dann zu gewähren wenn

- a) die Restfinanzierung durch den Förderungswerber sichergestellt ist
- b) der Förderungswerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter / Mieter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll
- c) sich der Förderungswerber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erhaltung der Sportstätte zu sorgen und dem Land das Recht einräumt, sich von der Erhaltung zu überzeugen;
- d) sich der Förderungswerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land zurückzuerstatten, wenn er der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- e) sich der Förderungswerber verpflichtet, die Sportstätte Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- f) die normgerechte Ausführung (laut ÖISS) des Bauvorhabens gegeben ist.

Das Land Burgenland behält sich vor, für bestimmte Projekte ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

3. Unterlagen

- a) Vollständig ausgefüllter Antrag samt Erklärung (Formblatt) mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters
- b) Pacht- oder Mietvertrag bzw. ev. Grundstücksauszug
- c) Baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe oder Baubewilligung)
- d) Kostenaufstellung mit detaillierten Kostenvoranschlägen eines konzessionierten Unternehmens samt Finanzierungsplan (incl. aller weiterer für das gegenständliche Projekt bereits bewilligter oder in Aussicht gestellter Fördermaßnahmen von Gebietskörperschaften oder Sportinteressensvertretungen)

4. Rechnungen / Nachweise

- Anerkannt werden nur Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen und von einem konzessionierten Unternehmen – einer gewerbeberechtigten Baufirma – von Genossenschaften oder landwirtschaftlichen Maschinenringen – an den Fördernehmer ausgestellt sein müssen .
- Rechnungen sind in **Original UND Kopie** unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbeleges vorzulegen.
- Aus dem Rechnungstext müssen Gegenstand, Zeitpunkt und Art der Leistung klar erkennbar sein.
- Die Vorlage von Teilrechnungen ist möglich.

Eigenleistungen von Antragstellern:

10% der jeweils bewilligten Förderhöhe werden als erbrachte Eigenleistungen des antragstellenden Vereines pauschal anerkannt. Als Nachweis wären diesbezügliche Aufzeichnungen (Nachweise über geleistete Arbeitsstunden) auf Basis der Antragstellung (Wert der eigenen Leistung) vorzulegen.

Für Rechnungen von konzessionierten Unternehmen gilt:

- **Rechnungen bis 1.000 EURO** können über Bankweg oder als Barzahlung saldiert werden. Rechnungen, die auf diese Art beglichen werden, müssen auf Original-Firmenpapier ausgestellt sein (Kopien werden ausnahmslos nicht anerkannt).
- Ein entsprechender Saldierungsnachweis muss auf der Originalrechnung aufscheinen und durch den Rechnungsleger durch Stampiglie und Originalunterschrift bestätigt werden (z.B. Barzahlung / Betrag erhalten am...)
- **Rechnungen über 1.000 EURO** werden ausschließlich nur als Bankanweisung anerkannt und müssen durch eine banktechnische Durchführungsbestätigung am Originalzahlschein nachgewiesen werden. Bei elektronischer Anweisung (Telebanking) ist zudem die entsprechende Durchführungsbestätigung oder der Kontoauszug im Original vorzulegen.
- Sämtliche Rechnungen müssen in deutscher Sprache verfasst und in EURO-Beträgen ausgewiesen werden.

5. Nicht förderbar bzw. abzurechnen sind:

- a) Rechnungen, die auf Privatpersonen ausgestellt sind
- b) Zweitanlagen
- c) Die Er- und Einrichtung von Lokalen, Kantinen, Küchen, Lagerräumen, Mannschaftsbesprechungsräumen, Clubräume, Sitzterrassen oder ähnlichen Räumlichkeiten für gastronomische und gesellschaftliche (und nicht sportrelevante) Nutzungen.
- d) Die Errichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportanlagen wie z.B. Fitnessstudios, Flugplätze (mit Ausnahme von Anlagen von geförderten Modellflugvereinen), Seebäder, Veranstaltungshallen u. dgl..)
- e) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport
- f) Grundstücksankäufe
- g) Schulsportanlagen
- h) Kran- Slip- und Steganlagen im Segelsport
- i) Anlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet oder von Vereinen errichtet oder saniert werden, die keinem burgenländischen Sportfachverband angehören oder nicht am ordentlichen Meisterschaftsbetrieb eines Verbandes teilnehmen.

- **FERTIGSTELLUNGSFRIST SÄMTLICHER BAUPROJEKTE AB BEWILLIGUNG durch die Landesregierung : 2 Jahre**

6. FÖRDERUNGSARTEN – und HÖHEN

a. Neu – und Zubau von Umkleidekabinen

- **FUSSBALLKABINEN:** **EURO 24.360.--**
EURO 174 / m²; bis zu max. 140 m²

- **TENNISKABINEN:** **EURO 17.400.-**
EURO 174 / m²; bis zu max. 100 m²

- **KABINEN ANDERER SPORTARTEN:** **EURO 12.180.-**
EURO 174 / m²; bis zu max. 70 m²

*Laut Empfehlung des ÖISS beinhaltet das Normraumprogramm im obigen Ausmaß:
Mindestens 2 Mannschaftsumkleideräume, Duschräume, WC-Anlagen, Schiedsrichterraum
mit Sanitäranlagen, Dressen- Wasch- und Sanitätsraum, Geräteraum, Heizraum sowie Raum
für Warmwasseraufbereitung und Platzwartraum.*

Dem Normraumprogramm nicht hinzu zu zählen sind Räumlichkeiten und Maßnahmen im Sinne von Pkt. 5 c.

ZUBAUTEN werden nur bis zur oben angeführten max. Größe der Neuerrichtung bzw. der Obergrenze der Förderungshöhe unter Anwendung des festgesetzten m²/Preises von EURO 174.- für das angeführte Normraumprogramm anerkannt.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** der Förderung nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – sowie **20%** nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

b. Sanierung von Umkleidekabinen

Frühestens 7 Jahre nach der Errichtung

<u>Einzelmaßnahmen</u> 20% der Kosten max. EURO 3.700.-

(z.B. nur Fenster, Fliesen, Ausstattung, Sanitäranlagen etc..)

Die Summe der Einzelmaßnahmen darf die Förderhöhe der umfassenden Sanierung nicht überschreiten.

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 –nachzuweisen. 20% der Fördersumme werden nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde angewiesen.*

Nachweise / Rechnungslegung

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

Gesamtsanierung mit mindestens 3 Maßnahmen

(z.B. Fenster, Dach, Fassade, Fliesen etc..)

Tenniskabinen:	max. EURO 17.400.-
Fußballkabinen:	max. EURO 24.360.-
Kabinen anderer Sportarten:	max. EURO 12.180.-

Gewährte Einzelmaßnahmenförderungen werden angerechnet.

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 –nachzuweisen. 20% der Fördersumme werden nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde angewiesen.*

Nachweise / Rechnungslegung

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnungen werden als Nachweis anerkannt

c. **Errichtung von Alternativenergieanlagen**

bei allen Umkleidekabinen

30 % der saldierten Rechnungen bis zu max.

- EURO 850.- für Wärmepumpen

- EURO 1.750.- für Solaranlagen

Die Gewährung von Förderungen für weitere (andere) Energiesparmaßnahmen auf Sportanlagen wird im Einzelfall im Richtlinienausschuss behandelt.

Anweisung und Auszahlung nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

d. **Errichtung, Sanierung und Einzelmaßnahmen bei Fussballhauptspielfeldern - Mindestgrösse: 90m x 60m**

Neuerrichtungen	EURO 24.000.-
-----------------	---------------

incl. Beregnung und Spielfeldabgrenzung

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

VORAUSSETZUNG für die Auszahlung ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit des Platzes – der jeweiligen Spielklasse entsprechend – vorliegt.

Gesamtsanierung (innerhalb von 7 Jahren)

insgesamt bis zu max. **EURO 9.100.-**

(z.B. Unterbau, Beregnung, Ballfangnetze, Barriere)

wobei zusätzlich zur Platzsanierung (incl. Unterbau) eine weitere Maßnahme erfolgen muss.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

Einzelmaßnahmen (erstmalig frühestens 5 Jahre nach Errichtung)

20% der Kosten max. EURO 3.700.-

(z.B. Beregnungsanlagen, Einzäunung, Ballfangnetz, Tribünendachsanie rung etc..)

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

e. Neuerrichtung, Sanierung von Trainingsplätzen:
Mindestgröße: 45m x 60m

Neuerrichtungen	EURO 7.300.-
-----------------	--------------

VORAUSSETZUNG ist, dass die Platzabnahme durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick darauf, dass das Spielfeld für Nachwuchsspiele geeignet ist, erfolgt.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 5 Jahre nach Errichtung):

20% der Kosten max.

EURO 2.000.-

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

f. Neuerrichtung und Sanierung von TENNISPLÄTZEN

Neuerrichtungen..... EURO 5.800.- pro Platz incl. Beregnung und Einzäunung

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 5 Jahre nach Errichtung) 20% der Kosten max. EURO 3.700.- pro Platz incl. Beregnung und Einzäunung
--

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

g. Neuerrichtung und Sanierung von STOCKSCHIESSBAHNEN

Neuerrichtung	für 1 Bahn	EURO 1.450.-
	für 3 Bahnen	EURO 3.625.-
	für 5 Bahnen	EURO 5.800.-
	für 7 Bahnen	EURO 7.250.-
Neuerrichtung jeder weiterer Bahn, deren Anzahl nicht angeführt ist:		EURO 1.200.-

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) EURO 400.- pro Bahn
--

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Beim Nachweis ist zu beachten, dass von jeder vorgelegten Rechnung jeweils 60% anerkannt werden können.

h. Neuerrichtung und Sanierung von FLUTLICHTANLAGEN

- bei Fußballanlagen

Hauptspielfeld (mindestens 4 Masten)	EURO 11.000.-
---	----------------------

Voraussetzung für die Auszahlung dieses Betrages ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick auf die Wettspiel-tauglichkeit des Flutlichtes erfolgt.

Ohne Genehmigung durch den BFV kann bei Vorhandensein von mindestens 4 Masten auf dem Hauptspielfeld nur ein Betrag von **EURO 7.300.-** bewilligt werden.

Bei Verwendung des Hauptspielfelds für Trainingszwecke und Errichtung von nur 2 Masten gebührt ein Förderbetrag in Höhe von **EURO 3.700.-**

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.*

Trainingsplatz (mindestens 2 Masten	EURO 4.000.-
---	---------------------

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.*

- **bei Tennisanlagen**

Pro Tennisanlage	EURO 1.500.-
------------------------	---------------------

- **Mindesterfordernis 2 Masten**
- **Unabhängig von der Anzahl der Plätze**

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.*

i. Sanierung von spieltauglichen Flutlichtanlagen auf Fußballhauptspielfeldern (keine Trainingsanlagen):

60% der vorgelegten Rechnungen max.:.....	EURO 1.500.-
---	---------------------

Voraussetzungen:

1. **frühestens 7 Jahre nach Erteilung der Spielberechtigung**
(Meisterschaftstauglichkeit) durch den BFV
2. Durchführung der Sanierungsarbeiten durch ein konzessioniertes Fachunternehmen.

**j. Zuschuss zur Errichtung einer
FERNSEHTAUGLICHEN FLUTLICHTANLAGE**

20% der tatsächlichen Kosten max. EURO 30.000.-

VORAUSSETZUNGEN

- *Meisterschaftsbetrieb in der höchsten oder zweithöchsten österreichischen Spielklasse nach erfolgter sportlicher Qualifikation.*
- *Errichtung wird aufgrund zwingender Bestimmungen als Voraussetzung zur Teilnahme am Wettspielbetrieb in dieser Liga vorgeschrieben*
- *Anlage wird als wettspiel-bzw. TV-tauglich anerkannt*
- *Sollte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Förderung für eine Flutlichtanlage auf dieser Anlage erfolgt sein, wird diese in voller Höhe angerechnet.*

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme nach Genehmigung des Bundesverbandes im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit..*

**k. Errichtung von überdachten Sitzplatztribünen auf
Fussballplätzen**

EURO 28 / Sitzplatz

Förderung von **400 Sitzplätzen** (für alle Ligen und Klassen):

EURO 11.200.-

- bei Errichtung von weniger als 400 Sitzplätzen, erfolgt die Förderung aliquot.

Die Ermittlung der Anzahl von Einzelsitzplätzen bei der Errichtung von Sitzplatztribünen erfolgt auf Basis des Wertes von 50 cm / Sitzplatz und ergibt sich aus der Länge aller auf der überdachten Tribüne errichteten Sitzreihen.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

**l. Sonderförderung für die Errichtung von behindertengerechten
Zuschaueranlagen**

Bei Errichtung einer barrierefreien Sportstätte sowie bei Zu- und Umbau bestehender Zuschaueranlagen zu barrierefreien Sportstätten unter Umsetzung der **Empfehlung des ÖISS (Barrierefreie Sportstätten)**
- Ausnahme bilden Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind - erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag um:

30% bei Errichtung nachstehender Infrastruktur für behinderte Zuschauer:

- a) Kassabereich
- b) Zuschauerplätze (Rollstuhlplätze)
- c) Behinderten WC
- d) Barrierefreier Zugang zu Buffet bzw. Gastronomiebereich

bzw. um

20% bei Realisierung von **mindestens zwei Baumaßnahmen a-d** wobei die Errichtung eines **Behinderten – WC´s** inkludiert sein muss sowie um

10% bei Errichtung **eines Behinderten – WC´s**.

Die Grundlage der Beurteilung bildet die geltenden ÖISS - Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“ .

Bei nachträglicher Umgestaltung der Sportanlage zur Barrierefreien Sportstätte gebühren:

30% der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 2.940.-**) bei Realisierung **aller** Baumaßnahmen a – d

20% der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 1.960.-**) bei Umsetzung von **mindestens zwei** Baumaßnahmen (a – d) wobei die Errichtung eines Behinderten – WC´s inkludiert sein muss sowie

10% der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 980.-**) bei Errichtung eines Behinderten WC´s.

ANWEISUNG. *Nach Vorlage von saldierten Rechnungen sowie Begutachtung und Förderfreigabe durch den Fördergeber bzw. durch Beauftragte des Fördergebers.*

m. Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von
TRENDSPORTANLAGEN

Förderwerber: Antragsteller gem. Abschn. I, Pkt. 1

- **Errichtung:** 20% der vorgelegten Rechnungen bis zu **max. EURO 7.250.-**
incl. der Geräte und Hindernisse
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen

- **Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage incl. der Geräte und Hindernisse sowie einer Fertigstellungsmeldung der Gemeinde**

- **Sanierung bzw. Erweiterung** (frühestens 10 Jahre nach der Errichtung):
- 20% der vorgelegten Rechnungen **max. EURO 1.812.-**
- **Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.**

7. Weitere Förderbestimmungen

1. Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht.

2. Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn:
 - a) Das geförderte Bauvorhaben oder die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
 - b) Der Förderungswerber die Förderung in Höhe oder Art aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Antragspunkten erlangt hat.
 - c) Die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
 - d) Die Überprüfung durch Organe des Landes oder durch Beauftragte des Landes verweigert oder behindert wird
 - e) Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
 - f) Der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde

3. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern und Förderfällen, die im Rahmen einer Errichtungsgesellschaft (KEG, GmbH. usw..) abgewickelt werden, gilt nachstehende Vorgangsweise:
 - 3.1. Bei Anträgen im Sinne des Abschnittes I (Sportstättenbau) und IV (Veranstaltungsförderung), erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen

Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (excl. USt.).

3.2. Bei Anträgen, deren Förderhöhe im Abschnitt I (Sportstättenbau) taxativ aufgezählt ist und deren Abwicklung im Rahmen von vorsteuerabzugsberechtigten Errichtungsgesellschaften erfolgt, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (excl. USt.) berücksichtigt.

4. Förderbeträge für Bauvorhaben und Maßnahmen, die in den Richtlinien gesondert nicht angeführt sind, werden unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen und Richtwerten festgesetzt:

- **maximale Fördersumme** (Obergrenze): 20% des vorgelegten Kostenvoranschlages
- **tatsächliche Fördersumme**: 20% der für das Bauvorhaben nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben

5. Bei Fördermaßnahmen von Bau- und Sanierungsprojekten, die in ihrer Zweckwidmung nicht ausschließlich für den organisierten Sport, sondern auch dem Hobby- Freizeit- Schul- und Bewegungssport zur Verfügung stehen, ist auf Basis eines Belegungs- bzw. Benützungplanes von der Gesamtkostenschätzung jener Prozentsatz zu ermitteln, der dem tatsächlichen Anteil der organisierten Sportausübung für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb entspricht.

6. Alle weiteren Vorschriften dieser Richtlinien gelten sinngemäß

Abschnitt II

TRAINER-INNEN-FÖRDERUNG

A. bei FACHVERBÄNDEN

1. Gefördert werden kann **EIN** staatlich geprüfter Trainer / eine staatlich geprüfte Trainerin je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA – oder einer gleich zu stellenden Ausbildung, **wenn dieser / diese im Nachwuchsbereich eingesetzt wird.**

2. Bei Einsatz eines ausländischen Trainers / einer ausländischen Trainerin ist eine Bestätigung des Bundesministeriums oder der Bundessportorganisation vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist (**Nostrifikation**).

3. FÖRDERUNGSHÖHE:

**60 % der an den Trainer/ die Trainerin geleisteten Zahlungen,
max. EURO 7.300.-**

Antragstellung, Auszahlung und Nachweis

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind bis längstens 31.1 (für das zweite Halbjahr des Vorjahres) bzw. 31.7. (für das erste Halbjahr des laufenden Jahres) unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer / der Trainerin
- Ausbildungsnachweis des Trainers / der Trainerin bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerfinanzierung
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer / die Trainerin in Original und Kopie**
- Als Nachweis der widmungskonformen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen, vollständig ausgefüllte Formulare im Falle der Abrechnung im Rahmen der PRAE usw.)
- Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften).

B. Trainer-Innen-förderung für VEREINE

Gefördert wird

1. der Einsatz eines **staatlich geprüften Trainers/ einer staatlich geprüften Trainerin** im Nachwuchsbereich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/keine Verbandstrainerin gefördert wird. Bei ausländischen Trainern/Trainerinnen ist eine Bestätigung des Bundesministeriums vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist.

Förderungshöhe:

20% der an den Trainer geleisteten Zahlungen, max. EURO 35 / Stunde werden anerkannt.

und / oder

2. der Einsatz eines Instructors (Lehrwartes) / einer Instructorin (Lehrwartin) im Nachwuchsbereich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/ keine Verbandstrainerin gefördert wird. Bei ausländischen Instructoren / Instructorinnen gelten die Voraussetzungen für TrainerInnen sinngemäß.

Förderungshöhe:

20% der an den Lehrwart geleisteten Zahlungen, max. EURO 18 / Stunde werden anerkannt.

und / oder

3. der Einsatz eines **diplomierten Sportlehrers / einer diplomierten Sportlehrerin** (BSPA) mit einer der jeweiligen Sportart entsprechenden fachspezifischen Ausbildung im Nachwuchsbereich wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer / keine Verbandstrainerin gefördert wird.

Förderungshöhe:

20% der an den dipl. Sportlehrer / die diplomierte Sportlehrerin geleisteten Zahlungen, max. EURO 22 / Stunde werden anerkannt.

Je Verein kann jeweils 1 Trainer / 1 Trainerin und 1 InstructorIn / Dipl. SportlehrerIn gefördert werden.

Antragstellung, Auszahlung, Nachweis und Voraussetzungen

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind bis längstens 31.1 (für das zweite Halbjahr des Vorjahres) bzw. 31.7. (für das erste Halbjahr des laufenden Jahres) unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer / der Trainerin / dem Instruktor / der Instruktorin / dem Sportlehrer / der Sportlehrerin
- Ausbildungsnachweise bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerkosten
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl und Namen der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer/ die Trainerin in Original und Kopie**
- Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen usw.) sowie Formulare zur Auszahlung der PRAE (Pauschalierte Reiseaufwandsentschädigung).
- Jährlicher Bericht über Trainingsmaßnahmen (Intensität), Anzahl von SportlernInnen und Erfolge.

Abschnitt III

SPITZENSORTFÖRDERUNG

a) Förderungen werden gewährt für:

- die Teilnahme an österreichischen Staatsmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europa-meisterschaften.
- die Teilnahme von Mannschaftssportarten an den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen.
- die Teilnahme an europäischen Cupbewerben nach erbrachter nationaler Qualifikation.
- Erfolge bei den obigen Teilnahmen insbesondere leistungsbezogene Prämien für das Erreichen der Plätze 1 – 3.
- Förderungen und Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportlern. Bei Mannschaftssportarten ist Punkt d anzuwenden.

Keine Förderungen gebühren für SportlerInnen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

b) Förderungswerber:

1.1. EinzelsportlerInnen, die mindestens drei Jahre einem burgenländischen Verein angehören, unabhängig von ihrem ordentlichen Wohnsitz.

Sportler, SportlerInnen, die die Voraussetzung der dreijährigen Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Verein nicht oder noch nicht erfüllen und bei ÖM, ÖSTM in einer BSO – anerkannten Sportart für einen burgenländischen Verein starten und einen Platz zwischen 1 – 3 erringen oder in nationalen Auswahlmannschaften an EM, WM oder olympischen Spielen teilnehmen, haben Anspruch auf Gewährung von Leistungen im Rahmen der Spitzensportförderung wenn

- sich der burgenländischen Verein, dem sie angehören, schriftlich verpflichtet, die Förderungen die für diesen Sportler / diese Sportlerin gewährt wurden, dann zurückzuzahlen, wenn dieser Sportler / diese Sportlerin VOR Ablauf der 3-Jahres-Frist zu einem Verein außerhalb des Burgenlandes wechselt. Diese Rückzahlung kann auch als Einbehalt aus zukünftigen Förderansprüchen erfolgen.

1.2. Der Sportler / die Sportlerin ausschließlich nur für einen burgenländischen Verein gemeldet bzw. startberechtigt ist und auf den offiziellen Ergebnislisten auch eindeutig als burgenländischer Vereinssportler / burgenländische Vereinssportlerin aufscheint.

1.3. Burgenländische Vereine, die einem Bgld. Sportfachverband angehören.

1.4. Burgenländische Sportfachverbände im Rahmen ihrer organisatorischen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine.

1.5. Die burgenländischen Dachverbände.

c) Antragstellung:

Anträge können halbjährlich **bis 31.Juli** (für den Zeitraum Jänner – Juni des laufenden Jahres) bzw. **bis 31.Jänner** (für den Zeitraum von Juli – Dezember des Vorjahres) eingebracht werden und haben zu enthalten:

- vollständig und genauestens ausgefülltes Formblatt
- Ausschreibungen und Ergebnislisten
- Spielberichte und Endtabellen (bei Mannschaftssportarten)

d) Förderung von Mannschaftssportarten:

Zuschüsse und Prämien bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der **tatsächlichen** Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. 2 Betreuer aber im Höchstausmaß nachstehender **MULTIPLIKATOREN**.

Sportart	Multiplikator		Sportart	Multiplikator
Badminton	7		Schach	8
Basketball Männer	14		Ringens	12
Basketball Frauen	12		Base- Softball	18
Billard – Pool	8		Boccia	6
Billard – Karambol	5		Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20		Tennis Männer	8
Eis- u. Stocksport	6		Tennis Frauen	6
Fußball	18		Tischtennis	6
Handball	12		Volleyball	12

Die Berechnung von Prämien bei Mannschaftssportarten erfolgt auf Basis der sich in der gesamten Wettkampfsaison ergebenden **durchschnittlichen** Mannschaftsstärke (mathematisch gerundet).

e) Bewertungskriterien:

Für die Teilnahme an Bewerbungen und Veranstaltungen laut lit.a kann für jeden Teilnehmer / jede Teilnehmerin ein Zuschuss im Rahmen nachstehender Beträge gewährt werden:

Der Zuschuss in Österreich beträgt:

Wien	34 EURO	
Niederösterreich	38 EURO	
Steiermark	43 EURO	
Oberösterreich	72 EURO	*
Kärnten	79 EURO	*
Salzburg	82 EURO	*
Tirol	95 EURO	*
Vorarlberg	111EURO	*

- Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten und Taggeld und werden grundsätzlich nur für EINEN Tag gewährt. Nur bei Sportarten mit nachgewiesenen und in den Ausschreibungen oder den Durchführungsbestimmungen definierten Sammelrunden (z.B. Schach oder Tischtennis) kann für den zweiten Tag auch ein weiterer Zuschuss von EURO 15 je TeilnehmerIn gewährt werden.
- **Für Meisterschaftsbegegnungen im Burgenland gebühren die Zuschüsse in Ausmaß und Höhe der Allgemeinen Sportförderung**
- In den Zuschüssen für die Bundesländer (*) Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist bereits die Nächtigungsgebühr von EURO 25.- enthalten. Weitere Zuschüsse für Nächtigungen gebühren nicht.
- **Für internationale Bewerbe gebührt der Zuschuss analog der „Allgemeinen Sportförderung“ d.h. im einmaligen Ausmaß von EURO 135.- bei einer Dauer von 1 – 3 Tagen bzw. EURO 150.- ab dem 4. Veranstaltungstag.**

- Bei der Berechnung von Zuschüssen für **Mannschaftssportarten** gilt Punkt d sinngemäß.

f) **PRÄMIEN:**

FörderungswerberInnen (Punkt b), die bei der Teilnahme an den unter Punkt a angeführten Veranstaltungen und Wettbewerben in der Allgemeinen Klasse oder in Nachwuchsklassen die Plätze 1 bis 3 erreichen, erhalten Erfolgsprämien im unten angeführten Ausmaß.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung dieses Wettbewerbes durch die BSO sowie die Teilnahme von SportlerInnen aus mindestens 3 **weiteren** Bundesländern (neben den Bgld. TeilnehmerInnen bzw. Mannschaften) im jeweiligen Wettbewerb / in der jeweiligen Alters-, Leistungs- oder Gewichtsklasse.

Bei offenen (international ausgeschrieben) Wettbewerben werden Teilnehmer bzw. Mannschaften, die keinem österreichischen Fachverband angehören nicht berücksichtigt.

Sollten die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

1. **Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften der Allgemeinen Klasse:**

1. Platz.....	EURO 654.-
2. Platz.....	EURO 436.-
3. Platz.....	EURO 218.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 1.1. Die Prämien gebühren grundsätzlich jedem Teilnehmer.
- 1.2. Bei Staffel- und Doppelbewerben (z.B. Orientierungslauf, Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Jiu Jitsu, Sportkegeln etc..) gebührt nur EINE volle Prämie, wenn alle Teilnehmer von burgenländischen Vereinen kommen.
- 1.3. Ist ein Teilnehmer Mitglied eines Vereines eines anderen Bundeslandes, wird die Prämie anteilmäßig nur für den burgenländischen Athleten gewährt (z.B. im Ausmaß von 50% bei Doppelbewerben).
- 1.4. Obige Prämien x Multiplikator (gem. Punkt d) je Sportart können auch Mannschaftssportarten der obersten österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der zweithöchsten österreichischen Spielklasse betragen 50% jener der obersten Spielklasse.

2. Europameisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 2.180.-
2. Platz.....	EURO 1.450.-
3. Platz.....	EURO 726.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 2.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländer oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.
- 2.2. Obige **Erfolgsprämien x dem** der jeweiligen Sportart entsprechenden **Multiplikator** gebühren auch bei Erfolgen bei Welt- und Europacupwettbewerben von Mannschaftssportarten.

3. Weltmeisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 2.616.-
2. Platz.....	EURO 1.744.-
3. Platz.....	EURO 872.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

3.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffeln Wettbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.

4. Olympische Spiele der Allgemeinen Klasse.

1. Platz.....	EURO 3.000.-
2. Platz.....	EURO 2.000.-
3. Platz.....	EURO 1.500.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

4.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffeln Wettbewerben gelten obige Regelungen sinngemäß.

Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch unabhängige Fachleute mit beratender Stimme bei gezogen werden können.

Abschnitt IV

Förderung des Turn- und Sportwesens außerhalb der Schulen – Allgemeine Sportförderung

1. anspruchsberechtigte Förderwerber / Höhe und Art der Förderung

a) Burgenländische DACHVERBÄNDE:.....EURO 26.000.-

Unterlagen: vollständig ausgefülltes Formblatt, bewilligter Budgetentwurf des laufenden – und Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres.

Anweisung: nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen

Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.

Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

b) **Burgenländische FACHVERBÄNDE:**

20% des bewilligten Budgetentwurfes im Antragsjahr , jedoch max:

EURO 7.300.-

Unterlagen: vollständig ausgefülltes Formblatt, Rechnungsabschluss des Vorjahres und bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres.

Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.

Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

c) **VEREINE**, die ihren Sitz im Burgenland haben, einem burgenländischen Fachverband angehören und an dessen Meisterschaftsbetrieb in den Nachwuchs- und der Allgemeinen Klasse teilnehmen – **mit Ausnahme von Fussball- und Tennisvereinen** - für

- die Teilnahme an Meisterschaften auf Landesebene, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden
- die Teilnahme an Bewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen sind, die Teilnahme jedoch für eine allfällige Limiterbringung erforderlich ist (insbesondere bei Einzelsportlern) auf internationaler und nationaler Ebene. Hinsichtlich der Wertigkeit von

nationalen Wettbewerben ist die Teilnahme von Sportlern/Innen aus mindestens 5 Bundesländern bzw. Nationen erforderlich.

2. Fahrtkostenzuschüsse

- 2.1. Für die **Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb** auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.4. gewährt werden. Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Wettbewerben im eigenen Bezirk.
- 2.2. Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem **angrenzenden Bundesland** unter der Voraussetzung, **dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird** oder die Teilnahme aus nachgewiesenen sportlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Als Basis für die Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse gem. Pkt. 2.2., sind die jeweiligen Werte der Spitzensportförderung abzügl. des Nächtigungszuschusses (dzt. 25 €) heranzuziehen.

Bundesländerspezifisch ergeben sich daher nachstehende Werte :

Wien: 9 €, NÖ: 13 €, STMK: 18 €, OÖ: 22 €, KTN: 29 €, SZBG: 32 €, TIR: 45 €, VBG: 61 €.

- 2.3. Für die Teilnahme an **Landesmeisterschaften** gebühren keine Fahrtkostenzuschüsse.

2.4.

Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:

vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke	
Eisenstadt	2,50 €
Mattersburg	3,50 €
Oberpullendorf	6,00 €
Oberwart	9,00 €
Güssing	11,00 €
Jennersdorf	14,00 €

vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke	
Neusiedl	3,50 €
Eisenstadt	1,50 €
Oberpullendorf	2,50 €
Oberwart	5,50 €
Güssing	7,50 €
Jennersdorf	11,00 €

vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke	
Neusiedl	2,50 €
Mattersburg	1,50 €
Oberpullendorf	3,50 €
Oberwart	6,50 €
Güssing	9,00 €
Jennersdorf	10,00 €

vom Bezirk Oberwart in die Bezirke	
Neusiedl	9,00 €
Eisenstadt	6,50 €
Mattersburg	5,50 €
Oberpullendorf	3,00 €
Güssing	2,50 €
Jennersdorf	4,00 €

vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke	
Neusiedl	6,00 €
Eisenstadt	3,50 €
Mattersburg	2,50 €
Oberwart	3,00 €
Güssing	5,50 €
Jennersdorf	8,00 €

vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke	
Neusiedl	14,00 €
Eisenstadt	10,00 €
Mattersburg	11,00 €
Oberpullendorf	8,00 €
Oberwart	4,00 €
Güssing	2,50 €

vom Bezirk Güssing in die Bezirke	
Neusiedl	11,00 €
Eisenstadt	9,00 €
Mattersburg	7,50 €
Oberpullendorf	5,50 €
Oberwart	2,50 €
Jennersdorf	2,50 €

2.5. **Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Wettbewerben**
(ausgenommen Wettbewerbe nach Pkt. 2.2.)

Wien	34 €
Niederösterreich	38 €
Steiermark	43 €
Oberösterreich	47 €
Kärnten	54 €
Salzburg	57 €
Tirol	70 €
Vorarlberg	86 €

2.6. **Internationale Wettbewerbe im Ausland**

Für die Teilnahme an internationalen Wettbewerben im Ausland, die zur Qualifikation oder Limiterbringung für eine Welt- und Europameisterschaft bzw. für Olympische Spiele erforderlich sind, können **einmalige Zuschüsse** im nachstehenden Ausmaß gewährt werden, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen wurden:

1 – 3 Tage.....	EURO 135.-
ab 4. Tag.....	EURO 150.-

2.7. Zuschüsse bei Mannschaftssportarten

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zzgl. zwei Betreuer aber im Höchstausmaß nachstehender

MULTIPLIKATOREN:

Sportart	Multiplikator		Sportart	Multiplikator
Badminton	7		Schach	8
Basketball Männer	14		Ringens	12
Basketball Frauen	12		Base- Softball	18
Billard – Pool	8		Boccia	6
Billard – Karambol	5		Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20		Tennis Männer	8
Eis- u. Stocksport	6		Tennis Frauen	6
Fussball	18		Tischtennis	6
Handball	12		Volleyball	12

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- ausgefülltes Formblatt
- offizielle Ausschreibung
- Ergebnislisten
- Bei Mannschaftssportarten: Plankette oder Spielbericht

3. Ausrichtung von Meisterschaften

Fachverbänden und Vereinen können Förderungen gewährt werden für:

- a) die Ausrichtung von Österreichischen Meisterschaften, Staatsmeisterschaften, Welt- und Europacups im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

Förderhöhe: 20 % der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmenprogramm, Repräsentationskosten etc.) **laut Kostenschätzung.**

Unterlagen: ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung.

- Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.
- Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

- b) Die Ausrichtung von Welt- und Europameisterschaften im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

Förderhöhe: 20% der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmenprogramm, Repräsentationskosten etc.) **laut Kostenschätzung.**

Unterlagen: ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung (Ablauf, Starterlisten usw.), Nachweis der fristgerechten Beantragung von Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung

- Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.
- Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

c) Die Ausrichtung von *überregionalen Großsportveranstaltungen* von besonderer Bedeutung

Förderhöhe und Unterlagen 15%. Der anrechenbaren Kosten

Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesfachverbandes vorzulegen.

- Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.
- Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Erstellung von Veranstaltungsbudgets (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

4. Vorbereitung

auf **Olympische Spiele** sowie **Welt- und Europameisterschaften** können nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten durch **einmalige** Zuschüsse wie folgt unterstützt werden:

max. EURO 3.000.- für Olympische Spiele

max. EURO 2.000.- für Weltmeisterschaften

max. EURO 1.000.- für Europameisterschaften.

Voraussetzung ist die sportliche Qualifikation sowie die nachweisliche Nominierung des Antragstellers/der Antragstellerin für eine der genannten Großveranstaltungen durch das Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Verbände.

Antragstellung / Unterlagen

1) **Vorlage einer Trainingsplanung und einer Kostenschätzung für Maßnahmen, die nach erfolgter Nominierung einen Mehraufwand erforderlich machen, über den normalen Trainingsumfang hinausgehen und nicht von anderer Stelle (z. B. Bundes- oder Landesfachverband) getragen werden.**

Darunter fallen z.B. Trainingslager, Lehrgänge, Sondertrainingsmaßnahmen, leistungsdiagnostische oder sportwissenschaftliche Maßnahmen, Vorbereitungswettkämpfe und spezielle sportspezifische Anschaffungen (z.B. Munition, Ausrüstung usw.).

2) **Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Vorbereitung sind zwingend vor dem jeweiligen Wettkampf – spätestens nach erbrachter Qualifikation oder Nominierung – einzubringen.**

Finden im selben Kalenderjahr 2 förderungswürdige Sportgroßveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

In Sportarten, in denen **Welt- oder Europameisterschaften** jährlich stattfinden, gebühren obige Beträge im Ausmaß von 50%.

Verwendungsnachweise / Rechnungen

- Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer / die Fördernehmerin ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.
- Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Ausgaben, die für – oder beim - geförderten Bewerb entstehen, können nicht berücksichtigt werden (z.B. Selbstbehalte, Kosten für Transport, Anreise, Unterbringung, Verpflegung usw..).

Abschnitt V

Weitere Förderbestimmungen der Abschnitte I – IV

1. Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungsökonomischer Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.
2. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Fördernehmer, das „Sport-Burgenland-Logo“ auf dem offiziellen Vereinspapier, auf der Startseite der Homepage und Interviewwänden (wenn dies nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist) zu platzieren. Bei geförderten Veranstaltungen umfasst die Logoverwendung auch Plakate, Ankünder (Flyer), Presseaussendungen sowie die deutlich sichtbare Platzierung eines Plakates (5x1 m) am Veranstaltungsort (im Kameranahbereich im Falle von TV-Ausstrahlungen) und bei Siegerehrungen.

3.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:

- **Amateurboxen**
- **Amateurringen**
- **American Football**
- **Badminton**
- **Baseball (Softball)**
- **Basketball**
- **Behindertensport**
- **Billard (Pool, Karambol, Snooker)**
- **Bogensport (Bogenschießen)**
- **Eishockey**
- **Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)**
- **Eis- und Stocksport**
- **Fechten**
- **Floorball**
- **Fußball**
- **Gewichtheben**
- **Golf**
- **Grasski**
- **Handball**
- **Hockeysport (Hallen- Land- Inlinehockey)**
- **Jagd- und Wurfscheibenschießen**
- **Judo**
- **Jiu Jitsu**
- **Karate**
- **Kickboxen**
- **Leichtathletik**
- **Modellflugsport**
- **Motorsport (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)**
- **Orientierungslauf (incl. Schi OL, MountainbikeOL)**
- **Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Straße)**
- **Reiten und Fahren (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)**
- **Rock´n Roll Akrobatik**
- **Rollsport, Inlineskating, Inlinehockey**
- **Schach**
- **Schießsport**
- **Schi Alpin**

- **Schi nordisch**
- **Skibob**
- **Snowboard**
- **Schwimmen** (incl. Wasserball)
- **Segeln** –olympisch anerkannte Surfbewerbe
- **Sportkegeln** (Bowling)
- **Sport- und Wettklettern**
- **Taekwon Do**
- **Tanzsport** (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- **Tennis**
- **Tischtennis**
- **Triathlon** (Duathlon)
- **Turnen** (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
- **Volleyball**

Eisenstadt, am 10.Mai 2016
Für das Land Burgenland:

